

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 11.06.2019

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten
ZVR-Zahl 005814438

Vereinsdaten

Name Sportunion Bowlingclub Funk - Kurzform: Sportunion BC Funk
Sitz Wien (Wien)
c/o -
Zustellanschrift 1170 Wien, Beheimgasse 5-7
Land Österreich
Entstehungsdatum 14.12.1985
statutenmäßige Vertretungsregelung Der Obmann vertritt nach außen. Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden und dergleichen, zeichnet er gemeinsam mit dem Schriftführer oder Sportlichem Leiter, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier oder Sportlichem Leiter. Im Falle der Verhinderung des Obmanns tritt der Obmannstellvertreter an seine Stelle.

Organschaftliche Vertreter

Obmann

Vertretungsbefugnis 01.09.2015 - 31.08.2019 (Funktionsperiode)
Familiename Himmler
Vorname Karlheinz
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Obmann-Stv.

Vertretungsbefugnis 12.04.2018 - 31.08.2019 (Funktionsperiode)
Familiename Wenzl
Vorname Adalbert
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Sportlicher Leiter

Vertretungsbefugnis 01.09.2015 - 31.08.2019 (Funktionsperiode)
Familiename Krenner
Vorname Kurt
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Kassier

Vertretungsbefugnis 12.04.2018 - 31.08.2019 (Funktionsperiode)
Familiename Rieger
Vorname Michael
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Schriftführer

Vertretungsbefugnis 01.09.2015 - 31.08.2019 (Funktionsperiode)
Familiename Virag
Vorname Brigitte
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

Tagesdatum / Uhrzeit **Dienstag 11.Juni 2019 \ 16:30:13**